

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
VÖLKERMARKT**

Bereich 3
Wasserrecht



Abs: Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bereich 3, Spanheimergasse 2, 9100
Völkermarkt

«Postalische_Adresse»

Datum	10.11.2025
Zahl	VK-ABA-98583/2025-6
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Dr. Martina Petutschnig
Telefon	050 536-65691
Fax	050 536-65599
E-Mail	bhvk.wasserrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Betreff:

MÜLLER DI Heimo, Wormgasse 5/5, 8010 Graz;
Abwasserbeseitigungsanlage – Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Herr DI Heimo Müller, Wormgasse 5/5, 8010 Graz, hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasserbeseitigungsanlage für 4 EW auf dem Grundstück Nr. 189 der KG Unterort angesucht.

Laut vorgelegtem Projekt ist vorgesehen für die Liegenschaft Unterort 15 eine Pflanzenkläranlage für 4 EW zu errichten. Die Abwässer des Anwesens sollen in einer 3-Kammerabsetzanlage (NI 5,0 m³) mechanisch gereinigt und anschließend über einen Intervallbeschickungsschacht dem bepflanzten Bodenfilter (Pflanzenkläranlage) zugeleitet werden. Die gereinigten Abwässer werden anschließend über einen Rieselgraben ebenfalls auf dem GSt.-Nr. 189, KG Unterort in den Untergrund versickert.

In dieser Angelegenheit wird eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort:
Unterort 15, 9150 Feistritz ob Bleiburg

Datum:
24. November 2025

Zeit:
10.45 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

– wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen

- Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
 - wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
 - wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in die Pläne und sonstigen Behelfe während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Spanheimergasse 2, 1. Stock, Zimmer Nr. 117, Einsicht nehmen.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen:

§§ 32 und 98 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025;

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Petutschnig

